

6256/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Povysil, Dr. Pumberger,
Dr. Kurzmann, Mag. Haupt, Dr. Salzl und Kollegen betreffend
Fachärzte in Krankenanstalten
(Nr. 6631/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

In der Krankenanstaltenstatistik wird hinsichtlich der Ärzte nur der jeweilige Ist - Stand erhoben. Auf die bereits aus Anlaß der Beantwortung der Anfrage Nr. 6067/J zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Daten darf verwiesen werden. Darüberhinaus - gehendes Zahlenmaterial steht mir nicht zur Verfügung.

Zu Frage 2:

- a) Die im ÄrzteG 1998 im Interesse der Ausbildungsqualität normierten Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausbildungsstätte und für die Zuerkennung von Ausbildungsstellen stellen naturgemäß eine Limitierung für die Zahl auszubildender Fachärzte dar. Die Sicherung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung schließt es aus, Krankenanstalten als Ausbildungsstätten anzuerkennen bzw. Ausbildungsstellen zuzuerkennen, die die notwendigen Mindestvoraussetzungen und Qualitätsstandards nicht erfüllen.
- b) und c) Abgesehen davon, daß in keinem Bundesland behauptet werden könnte, es wäre die medizinische Betreuung nicht sichergestellt, ist auf die Grundsatzbestimmung des § 196 Abs. 2 ÄrzteG 1998 und die auf Grundlage entsprechender Ausführungsgesetze zu erlassenden Verordnungen der jeweiligen Landesregierung zu verweisen. Im Rahmen der Kompetenz gemäß Art. 12 B - VG kommt dem Bund keine weitere Prüfkompetenz zu.

Zu den Fragen 3 und 4:

Es darf darauf hingewiesen werden, daß diese Fragen in den Bereich des Art. 12 B - VG fallen. Dem Bund kommt bei diesen Angelegenheiten nur die Kompetenz zur Gesetzgebung über die Grundsätze zu, die Ausführungsgesetzgebung und insbesondere die Vollziehung sind ausschließlich Sache der Länder.

Darüber hinaus kann für die im Bundesbereich gelegenen Möglichkeiten auf § 8d KAG hingewiesen werden: diese Bestimmung wurde dem Grundsatzrecht bereits mit der Novelle BGBl 1993/801 eingefügt, um im Rahmen der dem Bund zustehenden kompetenzrechtlichen Möglichkeiten die Träger - und Länderverantwortung auf dem Gebiet des Spitalpersonals zu verdeutlichen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die in den beiden Fragen angesprochenen Probleme des Personaleinsatzes betreffen die Vollzugszuständigkeit der Länder.